

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in naturwissenschaftlich-technischen
Forschungseinrichtungen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 14. Februar 1969**

Die Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik und die ständige Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit erfordern wirksame Methoden der materiellen Stimulierung. Dazu wird für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Forschungseinrichtung genannt) in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Forschungseinrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren und gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) einen Leistungsfonds bilden.

(2) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Einrichtungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 gelten auch für Forschungs- und Entwicklungsstellen der VEB und der volkseigenen Kombinate.

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Die Planung des Prämienfonds der Forschungseinrichtung erfolgt in Abhängigkeit von den geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds. Die Bildung des Prämienfonds ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds vorzunehmen.

§ 3

Das Normativ für die Planung und Bildung des Prämienfonds beträgt 25 % der Zuführungen zum Leistungsfonds der Forschungseinrichtung, soweit nicht durch den Minister für Wissenschaft und Technik davon abweichende Festlegungen getroffen wurden.

§ 4

(1) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds der Forschungseinrichtung gilt ein Betrag, der sich entsprechend der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte aus einem Satz von jährlich maximal **200 M** je Beschäftigten (VbE) ergibt.

(2) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Satz von jährlich **1200 M** je Beschäftigten (VbE) ergibt.

§ 5

In Ausnahmefällen kann der Leiter des übergeordneten Organs festlegen, daß bei noch nicht ausreichendem Leistungsfonds dem Prämienfonds für das Jahr 1969 Mittel bis zu der Höhe zugeführt werden, die 1968 für Prämierungen zur Verfügung standen.

§ 6

(1) Wird in der Forschungseinrichtung finanzgeplante Warenproduktion durchgeführt, so ist die Bildung des Prämienfonds für diesen Anteil der Beschäftigten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinat und den WB (Zentrale) vorzunehmen.

(2) Die Bildung des Prämienfonds für Beschäftigte der Forschungseinrichtung, die Lehrtätigkeit durchführen, erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Finanzierung des Prämienfonds

§ 7

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds ist aus dem Leistungsfonds der Forschungseinrichtung vorzunehmen.

(2) Ist die Mindestzuführung zum Prämienfonds wegen fehlender Deckung aus dem Leistungsfonds der Forschungseinrichtung nicht möglich, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs auf Antrag des Leiters der Forschungseinrichtung, ob und in welcher Höhe gemäß § 4 Abs. 1 eine Mindestzuführung vorzunehmen ist. Das übergeordnete Organ entscheidet, aus welchen Mitteln die Mindestzuführung zu finanzieren ist.

(3) Die Finanzierung des Prämienfonds für finanzgeplante Warenproduktion und Lehrtätigkeit der Forschungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 8

In Forschungseinrichtungen, in denen neben Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auch Lehraufgaben bzw. finanzgeplante Warenproduktion durchgeführt werden, sind die Prämienmittel in einem einheitlichen Prämienfonds der Forschungseinrichtung zusammenzufassen.

Verwendung des Prämienfonds

§ 9

(1) Die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen hat vorwiegend unter Anwendung folgender Kriterien zu erfolgen:

- Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen speziell bei volkswirtschaftlich-strukturbestimmenden Aufgaben
- Erfüllung der in den Forschungsverträgen fixierten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter der wissenschaftlich-technischen Aufgaben
- Verkürzung der Forschungs- und Entwicklungszeiten
- Erarbeitung schutzfähiger Erfindungen